Einleitung
0 Einleitung

1. Änderungsthema: Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)
1.1 Entwicklungsziele Entwicklungsräume (Text inklusive Kartenteil)
1.2.1 Festsetzungen Schutzgebiete -objekte (NSG, LSG, ND, LB) (Text)
1.2.2 sonstige Festsetzungen (Text)
1.2.3 Geltungsbereich Landschaftsplan (Text)
1.2.4a Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 1)
1.2.4b Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 2)
1.2.4c Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 3)
1.2.4d Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 4)
1.2.4e Festsetzungen und Anpassung Geltungsbereich (Kartenteil – Teil 5)

2. Änderungsthema: Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen
2.1.1 allgemeine Darstellungen und Festsetzungen (Text)
2.1.2a allgemeine Festsetzungen (Kartenteil aus 2 Teilen, vegetationskundl. bedeutsames Grünland in NSG – Teil 1)
2.1.2b allgemeine Festsetzungen (Kartenteil aus 2 Teilen, vegetationskundl. bedeutsames Grünland in NSG – Teil 2)
2.2 Geltungsbereich (Text inklusive Kartenteil)
2.3 Überarbeitungen in den Raumeinheiten A B D aus Plausibilitätsgründen (Text)
2.4 redaktionelle Aktualisierung des LPs bei von FFH-Gebieten betroffenen Entwicklungsräumen u Schutzgebieten
2.5.1 nachrichtliche Übernahmen (Text)
2.5.2a nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 1)
2.5.2b nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 2)
2.5.2c nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 3)
2.5.2d nachrichtliche Übernahmen (Kartenteil aus 4 Teilen – Teil 4)
2.6 Kap. 5.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Text)
2.7 NSG Silbersee (Ratingen) (Text inklusive Kartenteil)

3. Umweltbericht / Strategische Umweltprüfung und Begründung:
3.1 Umweltbericht Strategische Umweltprüfung
3.2 Begründung zum Landschaftsplan

Einführung

Nach § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW i.V.m. § 6 der DVO zum Landesnaturschutzgesetz sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW erfassten gesetzlich geschützten Biotope nachrichtlich in die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes zu übernehmen. Aus Gründen der Übersicht erfolgt dies ein einer Beikarte zur Festsetzungskarte (Nachrichtliche Übernahmen). Daneben erfolgt im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens Landschaftsplan auch die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem neu eingeführten Kapitel 5.7, die den Erhalt und eine positive Entwicklung dieser Biotope sicherstellen sollen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

5.7 Pflegemaßnahmen für die nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG geschützten Biotope

Alle Raumeinheiten

Im Kreis Mettmann finden sich, die im Folgenden zu Gruppen zusammengefassten und nach absteigender Häufigkeit sortierten, geschützten Biotope, für die die jeweils aufgeführten Bewirtschaftungs- / Pflegempfehlungen gegeben werden:

Wälder nasser / feuchter Standorte (z.B. Bruch-, Auenwälder):

- Lebensraumtypische Baumarten fördern,
- Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie Biotopbäumen,
- Förderung der Naturverjüngung,
- Erhaltung und Förderung naturnaher Waldaußen- und Innenränder,
- Anlage von Pufferzonen,
- Zurückdrängen invasiver Neophyten,
- Wiederherstellung einer naturnahen Abflussdynamik und eines gebietstypischen Wasserhaushalts.

Quellbiotope:

- Erhaltung / Entwicklung eines naturnahen Umfeldes,
- Ersatz von Nadelgehölzen im Quellumfeld durch bodenständige, standortgerechte Laubgehölze,
- Anlage von Pufferzonen,
- Schutz vor Nährstoffeinträgen,
- ggfs. vorhandene Quellfassungen entfernen,
- Bekämpfung / Zurückdrängung von Neophyten.

Fließgewässerbereiche:

- Nutzungsextensivierung im Auenbereich zur Minimierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen,

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope (Lebensräume von Tieren und Pflanzen) haben, sind gesetzlich geschützt. Ein Katalog der geschützten Biotope ist in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt und wird durch § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW ergänzt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten

Laut § 13 LNatSchG hat der Landschaftsplan die Maßnahmen festzusetzten, die zur Erhaltung der nach § 30 des BNatSchG und nach § 42 des LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind.

In der Beikarte zur Festsetzungskarte (nachrichtliche Übernahme) sind die vom LANUV kartierten gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW für den Kreis Mettmann nachrichtlich dargestellt, auf deren räumlichen Ausdehnung sich die nebenstehenden Maßnahmen beziehen.

Viele geschützte Biotope sind durch extensive Bewirtschaftung entstanden und benötigen weiterhin extensiver Bewirtschaftung und Pflege um erhalten zu bleiben. Andere geschützte Biotope sind natürlich entstandene Landschaftselemente, deren Erhaltung innerhalb der intensiv genutzten Kulturlandschaft von Pflegemaßnahmen abhängig sein kann.
Nebenstehend werden Bewirtschaftungs- / Pflegeempfehlungen gegeben, die dabei helfen sollen, diese Biotope dauerhaft zu erhalten. Die Bewirtschaftungs- / Pflegempfehlungen sollen als Orientierungshilfe dienen, sind in der Regel aber an die örtlichen Verhältnisse anzupassen und zu konkretisieren. Bevorzugt sollen vertragliche Regelungen für die Umsetzung getroffen werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

- Reduzierung der Gewässerunterhaltung auf das unbedingt notwendige Maß,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
- Anlage von Pufferzonen / Gewässerrandstreifen,
- Renaturierung von Fließgewässer und Aue.

Nass- und Feuchtgrünland und deren Brachen:

- extensive Bewirtschaftung / Pflege mit Mahd (mit anschließender Abfuhr des Mahdgutes) und / oder Beweidung als Erhaltungsmaßnahme,
- Bekämpfung /Z urückdrängung von Neophyten,
- Anlage von Pufferzonen,
- Schaffung naturnaher Standortverhältnisse an Gewässern durch Fließgewässerrenaturierung.

Sümpfe, Riede und Röhrichte:

- Sicherung bzw. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Standortverhältnisse,
- bei Bedarf Entbuschung / Entfernung von Baumbewuchs,
- Mahd nur bei Bedarf, um Gehölzaufwuchs zu verhindern.

Stillgewässer:

- bedarfsweise Entschlammung und Entkrautung,
- Seeuferschutz und –renaturierung,
- Erhaltung / Schaffung naturnaher Wasserstände und Wasserstandschwankungen,
- Besucherlenkung,
- Anlage von Pufferzonen.

Moorstandorte:

- Sicherung bzw. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Standortverhältnisse,
- Entnahme aufkommender Gehölzsukzession,
- Anlage von Pufferzonen,
- Besucherlenkung.

Heiden:

- extensive Beweidung als Erhaltungsmaßnahme,
- Entbuschung,
- Anlage von Pufferzonen,
- Plaggen,
- Besucherlenkung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN

sonstige gesetzl. geschützte Wiesen / Weiden:

- extensive Bewirtschaftung mit Mahd und / oder Beweidung als Erhaltungsmaßnahme.

sonstige gesetzl. geschützte Wälder:

- lebensraumtypische Baumarten fördern,
- Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie Biotopbäumen,
- Förderung der Naturverjüngung,
- Erhaltung und Förderung naturnaher Waldaußen- und Innenränder.

Felsen:

- Freihalten / Entfernen von Busch- und Gehölzvegetation,
- Besucherlenkung.